

### Preisblatt für Netznutzung der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH

gültig ab 01.01.2026 (vorläufig Stand 15.10.2025)

#### **Allgemein**

Die Gebühren für Umspannung, Systemdienstleistungen und Verluste der vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber sind in den angeführten Preisen bereits enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Abgaben und Steuern, der jeweiligen Konzessionsabgabe<sup>1)</sup> und der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, sowie der §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmung der Netznutzungsentgelte maßgebend sind (z.B. Vorgaben der Bundesnetzagentur, Erlass einer Rechtsverordnung), behält sich die Stadtwerke Deggendorf GmbH vor, die Nutzungsentgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Alle Preisangaben sind Nettopreise. Zu den Preisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

#### 1.1 a Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmeebene	Jahres- benutzungsdauer	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Std/Jahr	EUR/kW/Jahr	Ct/kWh
Mittelspannung <sup>5)</sup>	< 2.500	32,78	5,34
wittersparinting %	> 2.500	151,92	0,57
Umspannung MS/NS	< 2.500	34,62	5,60
Offisparificing M3/N3	> 2.500	144,70	1,20
Niederspannung	< 2.500	35,18	6,93
Niederspannung	> 2.500	153,32	2,20

#### 1.1 b Monatsleistungspreis für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Ein Netznutzer mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Entilalineedene	EUR/kW/Monat	Ct/kWh	
Mittelspannung <sup>5)</sup>	32,49	0,49	
Umspannung MS/NS	30,69	1,20	
Niederspannung	32,71	3,07	

Stand: 15.10.2025 Seite 1 von 10



## 1.2 Netzentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

(Kunden mir einer Jahresarbeit < 100.000 kWh/a)

Netzentgelt	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden	54,00	6,05
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG (Speicherheizung, Elektromobile, etc.)		2,40

Stand: 15.10.2025 Seite 2 von 10



## Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

gültig ab 01.01.2026 (vorläufig Stand 15.10.2025)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientieren Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01.01.2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert.

Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/10-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

#### Modul 1:

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 EUR für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

#### Modul 2

Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

#### Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

#### Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Stand: 15.10.2025 Seite 3 von 10



## Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) Preisblatt sVE – Bestandsanlagen vor 01.01.2024

gültig ab 01.01.2026 (vorläufig Stand 15.10.2025)

#### Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

#### Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024)

Entnahme durch	Grundpreis (Euro/Jahr)		Arbeitspreis (Ct/kWh)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Nachtspeicherheizungen	0,00	0,00	2,40	2,86
sonstige Verbrauchseinrichtungen	0,00	0,00	2,40	2,86

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Stand: 15.10.2025 Seite 4 von 10



# Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

#### Preisblatt sVE - Modul 1

gültig ab 01.01.2026 (vorläufig Stand 15.10.2025)

#### Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

#### Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

Pa	uschale Netzentgeltreduzierung	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]		
		Netto	Brutto		
	Kosten iMS vgl. MsbG	-42,02	-50,00		
+	Kosten für Steuerbox vgl. MsbG	-25,21	-30,00		
+	Stabilitätsprämie (3.750 kWh/Jahr x AP* x 0,2)	-62,25	-74,08		
=	= Maximale Reduzierung -129,48 -154,0				
* Al	* AP = 8,30 ct/kWh (Niederspannung ohne registrierende Lastgangmessung)				

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb – inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiterer gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Stand: 15.10.2025 Seite 5 von 10



## Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) Preisblatt sVE – Modul 2

gültig ab 01.01.2026 (vorläufig Stand 15.10.2025)

#### Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Z\u00e4hler und technischen Z\u00e4hlpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4.2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

#### Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Modul 2:

Entnahme durch	Grundpreis (Euro/Jahr)		Arbeitspreis (Ct/kWh)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	0,00	3,32	3,95

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb – inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Stand: 15.10.2025 Seite 6 von 10



## Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) Preisblatt sVE – Modul 3 nur in Ergänzung zu Modul 1

gültig ab 01.01.2026 (vorläufig Stand 15.10.2025)

#### Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

#### Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle\*:

Preise	Standardtai (Ct/k		Hochlasttarifstufe (HT) (Ct/kWh)		Niedriglasttarifstufe (NT) (Ct/kWh)	
Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	6,05	7,20	15,61	18,58	3,32	3,95
Quartal	Zeitr	raum Zeitraum		Zeitraum		
Q 1 (01.01. – 31.03.)	0-24 Uhr					
Q 2 (01.04. – 30.06.)	0-24	Uhr				
Q 3 (01.07. – 30.09.)	05:45 – 0 13:15 – 1		18:30 – 22:30 Uhr			- 13:15 - 05:45
Q 4 (01.10. – 31.12.)		05:45 – 08:45 Uhr 13:15 – 18:30 Uhr		18:30 – 22:30 Uhr		- 13:15 - 05:45

<sup>\*)</sup> Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Stand: 15.10.2025 Seite 7 von 10



#### Beispiele:

05:45 – 08:45 Uhr bedeutet von 05:45:00 bis 08:44:59 Uhr 18:30 – 22:30 Uhr bedeutet von 18:30:00 bis 22:29:59 Uhr

#### Technische Voraussetzungen

Teilnahme an Modul 3 setzt die Nutzung eines intelligenten Messsystems voraus, dass eine genaue Erfassung der Verbrauchszeiten ermöglicht.

Modul 3 kann ausschließlich in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden.

#### Weitere Informationen

Für detaillierte Informationen zu den Zeitfenstern und zur Anpassung Ihres Verbrauchsverhaltens kontaktieren Sie bitte unseren Kundenservice unter 0991 3108-299.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

Stand: 15.10.2025 Seite 8 von 10



#### 2 Preise für Messung und Abrechnung

#### 2.1 Verrechnungspreise für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

(monatliche Abschläge)

Preis pro Zähleinrichtung	Messstellenbetrieb incl. Messung EUR/Jahr
Eintarifzähler 3)	11,75
Doppeltarifzähler 3)	22,87
Zuschlag für NS-Stromwandler	30,00

#### 2.2 Verrechnungspreise für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Preise beinhalten Messeinrichtung vor Ort, Messdatentransfer und -aufbereitung, monatliche Messdatenbereitstellung und Abrechnung. Weitere Zusatzleistungen auf Anfrage.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per GSM-Modem vom Messstellenbetreiber als Standard.

Für manuelle Auslesungen von Zeitreihen werden Mehrkosten berechnet.

Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Preis pro Zähleinrichtung	Messstellenbetrieb incl. Messung EUR/Jahr
Messung mittelspannungsseitig 2)	629,40
Messung niederspannungsseitig <sup>2)</sup>	469,40

Kosten für Messung und Abrechnung	Je Zählstelle
(im Preis pro Zähleinrichtung enthalten)	Euro/Jahr
GSM-Modem gestellt durch den Netzbetreiber	118,80

Mehrkosten für Messung und Abrechnung	Je Zählstelle Euro/Einsatz
Manuelle Zählerablesung 4)	62,00

Stand: 15.10.2025 Seite 9 von 10



#### 3. Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise.

Hierbei wird als Arbeitspreis der arithmetische Mittelwert der Monatswerte zugrunde gelegt.

Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G-Aufschlag) und die Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

1) laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)" vom 09. Juni 1999 (BGBI.S.12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

25.000-100.000 Einwohner1,59 ct/kWhzzgl. MWSt.Schwachlaststrom0,61 ct/kWhzzgl. MWSt.Sondervertragskunden0,11 ct/kWhzzgl. MWSt.

- 2) Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung
- 3) Zähldatenerfassung und -aufbereitung; jährliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung
- 4) Preis pro Vorgang
- 5) Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt ein Aufschlag in Höhe von 2,5% auf die Arbeitsmengen und Leistungswerte.

Stand: 15.10.2025 Seite 10 von 10